

§36

Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Leiter bzw. Verantwortlicher des Taucherbetriebes
1. entgegen § 2 Abs. 2 nichtzugelassene Ausrüstungsgegenstände bei Tauch er einsätzen verwendet bzw. verwenden läßt;
 2. entgegen § 2 Abs. 3 eine Person als Tauchereinsatzleiter, Berechtigten zum Bedienen von Dekompressionskammern oder amtlich bestellten Taucher einsetzt, ohne daß diese im Besitz des vorgeschriebenen und gültigen Berechtigungsscheines bzw. der Bestallungsurkunde ist;
 3. der Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 3 nicht nachkommt;
 4. der Pflicht über die Registrierung, Aufbewahrung oder Meldung gemäß § 14 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt;
 5. der Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 nicht nachkommt;
 6. entgegen § 31 Abs. 1 eine Taucherstation nicht vorschriftsmäßig besetzt;
 7. der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 nicht nachkommt;
 8. der Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 1 oder der Pflicht zur Abgabe des Berichtes über die Untersuchung von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen bei Tauchereinsätzen gemäß § 33 Abs. 2 nicht nachkommt;
- b) als Tauchereinsatzleiter
1. entgegen § 2 Abs. 3 Taucher und Signalleute ohne oder mit ungültigen Berechtigungsscheinen bei Taucherabstiegen einsetzt;
 2. den Bestimmungen über die Aufbewahrung oder Meldung gemäß § 14 Abs. 4 oder 7 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
 3. entgegen § 31 Abs. 1 Tauchereinsätze durchführt, ohne daß die Taucherstation vorschriftsmäßig besetzt ist;
 4. entgegen § 31 Abs. 2 Taucher bei Taucherabstiegen einsetzt, die nicht die erforderlichen Eintragungen im Taucherbuch haben;
 5. entgegen § 32 Absätze 2, 3 oder 4 Taucher bei Taucherabstiegen zu Arbeits- oder Testeinsätzen einsetzt, ohne daß die vorgeschriebenen Tauchstunden absolviert wurden bzw. eine ausreichende Vorbereitung und Einweisung erfolgte;
- c) als Leiter bzw. Verantwortlicher eines Betriebes oder einer Einrichtung Tauchereinsätze durchführt bzw. durchführen läßt, ohne die Zulassung als Taucherbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 zu besitzen;
- d) den Bestimmungen gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 zuwiderhandelt;
- e) den Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Forderungen gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt oder den Verfügungen des Seefahrtsamtes zuwiderhandelt;
- f) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 6 und 7 nicht nachkommt;
- g) der Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 3 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 IVL bis 500 M belegt werden.

(2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1

1. einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können;
2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder
3. wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurde,

kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrts-

amtes und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§37

Gebühren

Für Prüfungen, die Erteilung der Zulassung und Berechtigungsscheine sowie Ausstellung der Taucherbücher und Bestallungsurkunden werden Gebühren gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften⁴ erhoben. Gebührenpflichtig sind die Antragsteller.

§-38

Übergangsbestimmungen

(1) Berechtigungsscheine, Taucherbücher und Bestallungsurkunden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt bzw. ausgestellt wurden, gelten weiter bis zum Umtausch unter den Voraussetzungen, die ihrer Erteilung bzw. Ausstellung zugrunde lagen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt beim Seefahrtsamt gegen die nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Berechtigungsscheine, Taucherbücher und Bestallungsurkunden umzutauschen.

(2) Erteilte Ausnahmegenehmigungen auf dem Gebiet des Tauchsports gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, die diese Ausnahmegenehmigungen erteilt, neu zu beantragen.

(3) Taucherbetriebe und Taucherausbildungseinrichtungen, die bisher keiner Zulassung bedurften, sind bis zum 31. Dezember 1986 von der Zulassungspflicht gemäß den §§ 11 und 26 befreit. Die Anträge auf Zulassung sind an das Seefahrtsamt bis zum 31. August 1986 zu stellen.

(4) Ausrüstungsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in den Taucherbetrieben bzw. -Stationen vorhanden und auf Grund dieser Anordnung zulassungspflichtig sind, werden von der Zulassungspflicht gemäß § 13 befreit. Sie dürfen bis zu ihrem natürlichen Verschleiß weiter verwendet werden.

§39

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. März 1965 über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 45 S. 317) in der Fassung der Ziff. 70 Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968. (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

, Berlin, den 14. April 1986

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 21. Januar 1983 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 1118 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1985 (Sonderdruck Nr. 1118/1 des Gesetzblattes).